

Artikel 4

Gefährliche Arbeiten

(Art. 29 Abs. 3 ArG)

- ¹ Jugendliche dürfen nicht für gefährliche Arbeiten beschäftigt werden.
- ² Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können.
- ³ Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) legt fest, welche Arbeiten nach der Erfahrung und dem Stand der Technik als gefährlich gelten. Es berücksichtigt dabei, dass bei Jugendlichen mangels Erfahrung oder Ausbildung das Bewusstsein für Gefahren und die Fähigkeit, sich vor ihnen zu schützen, im Vergleich zu Erwachsenen weniger ausgeprägt sind.
- ⁴ Jugendliche mit einem eidgenössischen Berufsattest (EBA) oder einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) dürfen für gefährliche Arbeiten beschäftigt werden, wenn sie diese im Rahmen des erlernten Berufs ausführen.

Absatz 1

Absatz 1 legt den Grundsatz fest, dass Jugendliche unter 18 Jahren (vgl. Art. 29 ArG) keine gefährlichen Arbeiten verrichten dürfen. Dieser Grundsatz ergibt sich auch aus Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) (SR 0.822.723.8).

Absatz 2

Die Definition gefährlicher Arbeiten ist aus dem Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) (SR 0.822.728.2) sowie aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (SR 0.107) übernommen worden.

Absatz 3

Gemäss Artikel 4 des Übereinkommens Nr. 182 der IAO sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, durch innerstaatliche Gesetzgebung die Arten von

Tätigkeiten zu definieren, die für Jugendliche eine schädigende Wirkung auf ihre psychische, physische oder soziale Gesundheit haben können. Zudem soll ein Verzeichnis dieser Arbeiten geführt und dieses regelmässig überprüft werden. Deshalb werden die gefährlichen Arbeiten in einer Departementsverordnung (Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche; SR 822.115.2) aufgeführt. Gemäss Artikel 20 ArGV 5 überprüft die Eidgenössische Arbeitskommission (EAK) dieses Verzeichnis der gefährlichen Arbeiten mindestens alle fünf Jahre.

Absatz 4

Das absolute Verbot von Absatz 1 wird dann aufgehoben, wenn Jugendliche nach erfolgreich abgeschlossener Lehre (d.h. beruflicher Grundbildung gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung, BBG; SR 412.10) mit einem EFZ oder EBA im Rahmen ihres erlernten Berufes gefährliche Arbeiten ausüben.